

Satzung
des Männer-Turnvereins 1887
Astfeld e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz

(1) Der am 01. Juni 1887 gegründete Verein führt den Namen

Männer-Turnverein 1887 Astfeld e.V. (Kurzform: MTV Astfeld e.V.),

im Folgenden „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz in der Stadt Langelsheim, Stadtteil Astfeld, und ist beim Amtsgericht Seesen eingetragen.

(2) Die Vereinsfarben sind „Grün-Weiß“.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne der Satzungen des Deutschen Sportbundes, des Landessportbundes und deren Sportverbände. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen bewirkt. Zu diesem Zweck stellt der Verein sein gesamtes Vermögen insbesondere seine Sportanlagen zur Verfügung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos. Alle Mittel des Vereins müssen zeitnah und dürfen nur ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Grundsätze

(1) Der Verein darf keinen Gewinn anstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter und werden grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt. Über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und deren Höhe entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung.

(3) Vergütungen (z.B. Arbeitsentgelte) dürfen nur in angemessener und ortsüblicher Höhe gezahlt werden. Verwaltungsausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen, sind unzulässig.

§ 4 Zweckgebundene Rücklagen

Verbleiben dennoch, nach Deckung der laufenden Ausgaben, Überschüsse, so werden sie durch den Verein oder eine Abteilung zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Dieses darf nur für die Verbesserung für Zwecke des Vereins notwendigen Anlagen (z.B. Sportheim, Sport- und Spielplätze) und Geräte verwendet werden. Für die Abteilungen gilt zusätzlich § 20.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Über einen Austritt entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechtsgrundlage für Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Vereins

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder (siehe § 10) sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch diese Satzung sowie durch die Satzungen des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände geregelt.

§ 7 Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die Pflege einer (oder im Ausnahmefall mehrerer) bestimmten Sportart betreiben. Die Abteilungen untergliedern sich in die Jugend-Abteilung (für Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und die Erwachsenen-Abteilung (für Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr).

(2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter geleitet, die oder der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

(3) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben, sofern es die Bedingungen der von den einzelnen Abteilungen unter Umständen erlassenen Abteilungsordnungen erfüllt.

(4) Es bestehen folgende Abteilungen:

1. Fußball
2. Tennis
3. Turnen
4. Handball
5. Volleyball
6. Gymnastik
7. Leichtathletik/ Jedermannturnen
8. Tischtennis

Die Gründung weiterer Abteilungen und die Auflösung von Abteilungen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus den aktiven und den fördernden Mitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie den Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Aufnahme schriftlich beantragt und sich im Aufnahmeantrag zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch Unterschrift bekennt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand, die nach außen keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in den Ältestenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Fördernde Mitglieder sind in keiner Abteilung aktiv am Sportbetrieb beteiligt und sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitrags- und Arbeitsleistung befreit.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) seine in § 10 vorgesehenen Pflichten als Vereinsmitglied grob und schuldhaft verletzt oder
- b) gegen die Interessen des Vereins in schwerer Weise verstoßen oder sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat,
- c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen (z.B. Mitglieds-, Aufnahme-, Ausgleichsbeiträgen o.ä.) oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf einen drohenden Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen schriftlich Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Post zuzustellen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands ist die Berufung beim Ältestenrat (§ 22) zulässig, sie muss schriftlich erfolgen und binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen.

Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

(5) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Ansprüche auf Anteile aus dem Vereinsvermögen bestehen nicht. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle geltend gemacht und begründet werden. Dagegen haftet das ehemalige Mitglied weiterhin für zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehende Verpflichtungen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
- c) sich an der Mitgliederversammlung zu beteiligen und durch Ausübung des Stimmrechts an Entscheidungen dieses Gremiums mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere verpflichtet:

- a) diese Satzung sowie die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten,
- b) die Interessen des Vereins zu fördern und nicht gegen sie zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten,
- d) zumutbare ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb des Vereins zu übernehmen,
- e) die festgelegten Arbeitsleistungen zur Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der vom Verein genutzten Sportanlagen, Grundstücke und Immobilien sowie der Pflege der Sport- und Arbeitsgeräte zu erbringen oder aber die Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden zu zahlen,
- f) sich unter Beachtung der Regelungen des § 6 in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, auch in der Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 5 genannten Vereinigungen, ausschließlich den geschäftsführenden Vorstand zu beteiligen bzw. ggf. nach Maßgabe der Satzungen der in § 5 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich den Entscheidungen dieser Gremien zu unterwerfen.

(3) Für die jugendlichen Vereinsmitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) ist neben dieser Satzung die von der Jahreshauptversammlung beschlossene Jugendordnung zu beachten.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht in Versammlungen und Sitzungen von Vereinsorganen besitzen die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendleiters bzw. der Jugendwarte in den Abteilungen haben auch jugendliche Mitglieder Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.

(2) Als Vertreter in den Vereinsorganen Mitgliederversammlung, geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand und Abteilungsvorstände können alle ordentlichen Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar für den Ältestenrat (vgl. § 22) ist jedes Vereinsmitglied, das mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört und kein anderes Amt im Verein bekleidet. Wiederwahl ist bei allen Funktionen zulässig.

§ 12 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Arbeitspflicht

(1) Zur Finanzierung des Sportbetriebes und der Verpflichtungen des Vereins sowie der damit verbundenen Ausgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Daneben kann durch die Mitgliederversammlung allgemein beschlossen werden, dass neue Mitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen haben. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen für die Abteilungen (vgl. § 20 Abs. 4).

(2) Zur Unterhaltung und Erweiterung der vom Verein genutzten Sportanlagen, Sportgeräte sowie Grundstücke und Immobilien sowie der Pflege der Sport- und Arbeitsgeräte kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Einführung und den Umfang einer Arbeitspflicht auf Vereinsebene sowie Abteilungsebene beschließen. Werden die beschlossenen Arbeitsstunden ohne triftigen Grund nicht im laufenden Kalenderjahr abgeleistet, kann die Mitgliederversammlung die Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbeitrages vorsehen.

(3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlagen, der Arbeitspflicht sowie der Ausgleichszahlungen ist es zulässig, unterschiedliche Regelungen für folgende Personengruppen zu treffen:

- a) Aktive und fördernde Mitglieder
- b) Jugendliche
- c) Erwachsene
- d) Schüler, Auszubildende und Studenten
- e) Wehr- und Zivildienstleistende
- f) Familien
- g) Rentner und Behinderte

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 zu stunden oder teilweise bzw. ganz zu erlassen.

Das Nähere über die Zahlung, die Fälligkeit sowie der Voraussetzungen für eine Stundung oder eines Erlasses wird in einer Finanzordnung (§ 24) geregelt.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand
- c) die Abteilungsvorstände
- d) der Ältestenrat

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlichem Interesse und/oder erheblicher finanzieller Bedeutung für den Verein.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn dies besondere Umstände erfordern oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

§ 15 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl der Kassenprüfer/innen (§ 23)
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 8 Abs. 4)
- c) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 18 Abs. 1)
- d) die Bestätigung der Abteilungsvorstände (§ 20 Abs. 1)
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
- f) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung
- g) die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen
- h) die Einführung einer allgemeinen Arbeitspflicht und deren Festsetzung

- i) die Einführung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Arbeitsleistungen und/oder Umlagen in Abteilungen (vgl. § 20 Abs.4)
- j) Entscheidungen von grundsätzlichem Interesse bzw. erheblicher finanzieller Bedeutung für den Verein (z.B. bei Grundstücksangelegenheiten oder bei beabsichtigten außer-(haushalts-)planmäßigen Ausgaben)
- k) Satzungsänderungen
- l) die Verabschiedung wichtiger Ordnungen (z.B. Jugend-, Finanz-, Geschäftsordnung usw.)
- m) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
- n) die Entscheidung über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen
- o) die Auflösung des Vereins (§ 28)
- p) die Einführung von Aufwandsentschädigungen und deren Höhe
- q) den Austritt aus den in § 5 genannten Organisationen

§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung am „Schwarzen Brett“ im Sportheim und in der örtlichen Presse. Zwischen Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (2) Anträge stimmberechtigter Mitglieder müssen schriftlich mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge - auch während der Versammlung gestellte Anträge - bedürfen zur Berücksichtigung der Zustimmung durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung (Dringlichkeitsanträge).
- (3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigung
 - b) Beschlussfassung über die Tagesordnung
 - c) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungsvorstände
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) Bestimmung der Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Beschluss über weitere Anträge

§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem oder der 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem oder der Kassenwart (in) geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung ein Vereinsmitglied als Leiter(in) der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen oder geheime Wahlen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(3) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Zweck der Vereins (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines geändert werden (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB).

(4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt in geheimer Abstimmung und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart/in
- d) Schriftführer/in
- e) Jugendwart/in

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern/innen.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter/innen werden von den stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern gewählt.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende und
- c) der/die Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Bei Einzel- und Dauerverpflichtungen über 1.000 € ist die Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung kann die Aufgaben des/der Schriftführers/in auf den oder die Geschäftsführer/in übertragen. Für diesen Fall entfällt die Wahl eines/einer Schriftführers/in.

§ 19 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte ggf. in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand bzw. mit den Abteilungen. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzurichten. Er kann verbindliche Anordnungen erlassen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Das Eingehen finanzieller Verbindlichkeiten und/oder Kreditaufnahmen durch Abteilungen sind vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen bzw. zu vertreten.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Aufstellung des Haushaltsplans nach Anhörung des Gesamtvorstandes. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, insbesondere im Rahmen der Zuweisung von Geldmitteln an die Abteilungen.

(3) Bei einem Ausscheiden oder einer dauernden Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane entscheidet der geschäftsführende Vorstand darüber, ob eine vorzeitige Neuwahl stattfindet, ob das Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt bleibt oder ob und ggf. mit wem das Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode besetzt wird.

(5) Der Gesamtvorstand vertritt und koordiniert die Interessen des Gesamtvereins, der Abteilungen und der Vereinsjugend. Er tritt im Regelfall vierteljährlich zusammen.

(6) Über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes hat der oder die 1. Vorsitzende in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

(7) Der oder die 1. Vorsitzende vertritt den Verein unter Berücksichtigung der Regelung des § 18 Abs. 4 nach innen und nach außen. Er oder sie regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, sorgt für die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe des Vereins.

(8) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der oder die 2. Vorsitzende nur bei Abwesenheit des oder der 1. Vorsitzenden und der/die Kassenwart/in nur bei Verhinderung der oder des 1. und 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

(9) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für die termingerechte Einziehung der Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen. Er/sie ist für den Kassenbestand und die sichere Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision, die jederzeit ohne besonderen Anlass durchgeführt werden kann, spätestens aber 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorzunehmen ist, sind alle Einnahmen und Ausgaben vollständig durch Belege nachzuweisen.

(10) Der/die Schriftführerin erledigt unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und hat die hierfür erforderlichen Mitteilungen zu unterzeichnen. Er/sie erstellt in den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Ältestenrates sowie in den Mitgliederversammlungen die Protokolle.

(11) Der/die Jugendwart/in koordiniert in Zusammenarbeit mit den Jugendwarten/innen der Abteilungen die Jugendarbeit und sorgt für die Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen.

(12) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine/n Geschäftsführer/in und weiteres Personal anstellen, soweit dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist und über den Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung entsprechende Mittel bereit gestellt wurden.

§ 20 Abteilungen und Abteilungsvorstände

(1) In den Abteilungen sind von den stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern Abteilungsvorstände zu wählen. Für die Abteilungen ohne Abteilungsleiter ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Abteilungsleitungen kommissarisch zu besetzen. Die Abteilungsvorstände sind durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

(2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Die Abteilungsvorstände sind in diesem Rahmen auch für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Einhaltung der von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsansätze verantwortlich. Alle Einnahmen, Ausgaben und die Höhe eines eventuellen Zweckvermögens der Abteilungen werden dem geschäftsführenden Vorstand offengelegt.

(3) Zusätzlich zu dieser Satzung können die Abteilungen ihre speziellen Angelegenheiten in Abteilungsordnungen regeln. Für die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände und die Aufgaben der Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(4) Soweit Abteilungen zur Ausübung ihrer Sportart besonders hohe Aufwendungen haben und deren gesamte Finanzierung dem Verein nicht zuzumuten ist, ist diese Abteilung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt, von ihren Mitgliedern eine zusätzliche Aufnahmegebühr, zusätzliche Mitgliedsbeiträge zu erheben sowie zusätzliche Arbeitsleistungen oder Umlagen zu verlangen, die in der Abteilung verbleiben und von ihr verwaltet werden. In diesem Rahmen sind Abteilungen auch berechtigt, entsprechend § 4 ein Zweckvermögen anzulegen, soweit ihnen eine sportartbezogene Pflege von Sportanlagen und Geräten der Abteilung obliegt.

(5) Kassenprüfungen werden unter entsprechender Anwendung der Regelungen dieser Satzung von Kassenprüfern der Abteilung durchgeführt, über das Ergebnis ist dem Abteilungsvorstand, der Abteilungsversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

§ 21 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen, aus denen finanzielle Verpflichtungen von einigem Gewicht erwachsen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Falle der Eilbedürftigkeit oder einer Spielgemeinschaft ohne bzw. mit geringer finanzieller Belastung kann der geschäftsführende Vorstand vorläufig entscheiden.

§ 22 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden (vgl. § 11 Abs. 2). Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Der Ältestenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, Des Weiteren ist der Ältestenrat Berufungsinstanz in Ausschlussverfahren nach § 9 Abs. 3 und 4 und nach Verhängung von Vereinsstrafen nach § 26.

(3) Der Ältestenrat sollte dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur persönlichen Anhörung geben. Die Entscheidung ist dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Wirkung, soweit der Sachverhalt mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht in die Zuständigkeit eines Fachverband-Sportgerichts gehört.

§ 23 Kassenprüfer

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Vereinsmitglieder zum Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein. Wiederwahl ist einmal zulässig.

(2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr auf ihre sachliche, rechnerische und buchhalterische Richtigkeit und erstatten dem Gesamtvorstand jeweils schriftlich Bericht. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Aus besonderem Anlass können sie auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auch die Finanzen der Abteilungen prüfen.

§ 24 Ordnungen des Vereins

(1) Zur Durchführung dieser Satzung hat der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand, eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen.

(2) Andere Ordnungen, z. B. Finanzordnung, bedürfen zu ihrer Wahl nur der einfachen Mehrheit.

§ 25 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Ältestenrates ist unter Abgabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 26 Vereinsstrafen

(1) Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere auch bei grobem unsportlichen sowie unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens kann der geschäftsführende Vorstand in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 4 folgende Strafen verhängen:

- a) mündlicher oder schriftlicher Verweis
- b) ein zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb bis zu sechs Monaten,
- c) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der Sportanlagen bis zu sechs Monaten,
- d) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und/oder der Benutzung von Sportanlagen bzw. der Teilnahme am Sportbetrieb
- e) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Verein einschließlich sofortiger Enthebung vom Amt
- f) Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 9).

(2) Bei Feststellung des Strafmaßes ist neben der Schwere des Vergehens auch das bisherige Verhalten des betroffenen Vereinsmitglieds angemessen zu berücksichtigen.

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Auflösung des Vereins

(1) Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf Mitglieder oder ist der Verein nicht mehr in der Lage oder bereit, den Vereinszweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langelsheim, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Übergangsvorschriften

Nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 der bisherigen Satzung wurden Beisitzer gewählt, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Die Amtsperiode der zur Zeit gewählten Beisitzer soll erfüllt werden. Danach entfällt die Wahl von Beisitzern.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorstehender Fassung von der Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2001 mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 23. April 1975.

Astfeld, den 12. Dezember 2001

für die Richtigkeit

1. Vorsitzender und Schriftführerin